

GEBÜHRENSATZUNG

für das Friedhofs- und Bestattungswesen

der

Stadt Töging a. Inn (Friedhofsgebührensatzung)

vom 28. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Töging a. Inn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Es werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- d) Auslagen (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung und mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und der mit der Bestattung zusammenhängenden Leistungen. Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechts an Gräbern sind im Voraus zu entrichten. Im Übrigen kann die Stadt Töging a. Inn die Zahlung eines den anfallenden Gebühren entsprechenden Vorschusses verlangen.

(2) Gebührenpflichtiger ist:

- a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung stellt,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt,
- c) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 Abs. 2 BestG, § 15 BestV),
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - (a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - (b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - (c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen (§§ 6, 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühren und Auslagen nach §§ 4 bis 7 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

Die Grabgebühren enthalten das Nutzungsrecht und die anteiligen Unterhaltskosten für die Friedhofspflege. Sie sind für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu bezahlen. Die Nutzungszeit (Ruhefrist) bemisst sich nach § 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung. Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, das nicht an die Ruhefrist gebunden ist, kann für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen.

Gebührensätze in Euro	pro Jahr	
	ab 01.09.2017	ab 01.09.2019
Einzelgräber	40 €	45 €
Familiengräber	55 €	60 €
Urnengräber	40 €	45 €
Urnenwand (2 Urnen)	45 €	50 €
Urnenstelen (2 Urnen)	50 €	55 €
Urnenstelen (4 Urnen)	65 €	70 €
Gruften an der Ostmauer und Ostseite Sek. II – XIX	150 €	170 €
Baumbestattung	30 €	35 €
Anonyme Bestattung	20 €	25 €

Die Grabgebühr für ein Urnengrabfeld (4 Urnen) beträgt ab 01.01.2021 pro Jahr 65 €.

Die Kostenerstattung für das Vorbereiten und Gravieren der Urnenplatten bei der Urnenwand, den Urnenstelen und der Baumbestattung bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird die Gebühr für den Verlängerungszeitraum analog berechnet.

Bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht werden Gebühren **nicht** erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Annahme von Leichen/Hinterstellung im Leichenhaus	24,-- €
2. Benutzung der Sargkühlung pro Tag	18,-- €
3. Öffnen und Schließen eines Grabes	194,-- €
4. Öffnen und Schließen einer Gruft	94,-- €
5. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	68,-- €
6. Öffnen und Schließen der Urnenwand und Stelen	44,-- €
7. Entfernen von Grabeinfassungen	25,-- €
8. Entfernen der Grabplatte	35,-- €
9. Bereitstellung von Sargträgern bei Beerdigungen je Mann	35,-- €
10. Dienste des Leichenwärters je Beerdigung	25,-- €
11. Leichenhausbenutzung je Erdbestattung, bzw. je vorübergehender Aufbahrung	75,-- €
12. Leichenhausbenutzung je Urnenbestattung	30,-- €
13. Benutzung der städtischen Gruft für Zwischenbestattung	60,-- €
14. Leichenbergung (Unfalltote und Wasserleichen)	50,-- €
15. Sonstige Dienstleistungen (Tiefergrabungen, Ausgrabungen, Umbettungen, Sammeln der Gebeine und Einsargung derselben) Gebühr pro Mann und Stunde	25,-- €
16. Für andere Leistungen, die nicht aufgeführt sind, werden die Bruttolöhne, die tatsächlichen Auslagen und Fremdkosten berechnet.	

§ 6 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für die

1. Erteilung oder Verlängerung einer Grabnutzungserlaubnis	25,-- €
2. Abwicklung einer Beerdigung auf dem städtischen Friedhof	25,-- €
3. Aufbahrung eines Verstorbenen im städtischen Friedhof	20,-- €
4. Urnenaufnahmebescheinigung	10,-- €
5. Für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht explizit enthalten sind, beträgt die Gebühr nach Aufwand zwischen 5 € und 5.000 €.	

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 4 bis 6 erhebt die Stadt anfallende Auslagen, soweit sie im Einzelnen den Betrag von 2,50 € überschreiten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. Juli 2017 außer Kraft.

Töging a. Inn, 28. Oktober 2020



Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister